

903 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 23. 4. 2002

Regierungsvorlage

Protokoll über die weitere Fortführung der Aktion Österreich – Slowakei–Wissenschafts- und Erziehungskooperation

PROTOKOLL

über die weitere Fortführung der Aktion Österreich – Slowakei–Wissenschafts- und Erziehungskooperation

1. Die Regierung der Republik Österreich und das Ministerium für Erziehung der Slowakischen Republik kommen überein, unter Bezugnahme auf Artikel 1 des am 9. Dezember 1996 unterzeichneten Protokolls über die Fortführung der Aktion Österreich – Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation diese Aktion für den Zeitraum vom 1. Jänner 2002 bis zum 31. Dezember 2007 fortzuführen.

2. Die in den Artikeln 2 bis 6 des Protokolls vom 9. Dezember 1996 vereinbarten Regelungen gelten auch für die weitere Fortführung der Aktion bis einschließlich 31. Dezember 2007.

3. Dieses Protokoll unterliegt der Genehmigung gemäß den innerstaatlichen Vorschriften jeder Vertragspartei. Es tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, dass die entsprechenden innerstaatlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten gegeben sind.

4. Dieses Protokoll kann von jeder Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ende eines laufenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden und tritt in diesem Fall am 31. Dezember dieses Jahres außer Kraft.

GESCHEHEN zu Bratislava am 22. November 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in slowakischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Gabriele Matzner-Holzer m. p.

Für das Ministerium für Erziehung der Slowakischen Republik:

Martin Fronc m. p.

(Übersetzung)

PROTOKOL

o ďalšom pokračovaní Akcie Rakúsko – Slovensko, spolupráca vo vede a vzdelávaní

1. Vláda Rakúskej republiky a Ministerstvo školstva Slovenskej republiky sa dohodli, v súlade s článkom 1 Protokolu o pokračovaní Akcie Rakúsko – Slovensko, spolupráca vo vede a vzdelávaní, podpísaného 9. decembra 1996, pokračovať v tejto Akcii v období od 1. januára 2002 do 31. decembra 2007.

2. Ustanovenia dohodnuté v článkoch 2–6 Protokolu z 9. decembra 1996 zostávajú v platnosti v ďalšom období pokračovania Akcie do 31. decembra 2007 vrátane.

2

903 der Beilagen

3. Tento Protokol podlieha schváleniu v zmysle vnútroštátnych predpisov každej zmluvnej strany. Vstupuje do platnosti 1. deň v mesiaci nasledujúcom po mesiaci, v ktorom sa zmluvné strany diplomatickou cestou písomne informovali, že boli splnené vnútorné podmienky pre nadobudnutie platnosti.

4. Tento Protokol môže byť písomne vypovedaný každou zmluvnou stranou najneskôr 6 mesiacov pred ukončením kalendárneho roku a ukončuje svoju platnosť k 31. decembru daného roku.

DANÉ v Bratislave, dňa 22. novembra 2001 v dvoch vyhotoveniach, každé v nemeckom a slovenskom jazyku, pričom obe znenia sú rovnako platné.

Za vládu Rakúskej republiky:

Gabriele Matzner-Holzer m. p.

Za Ministerstvo školstva Slovenskej republiky:

Martin Fronc m. p.

903 der Beilagen

3

Vorblatt**Problem:**

Da zum gegebenen Zeitpunkt im Verhältnis zwischen Österreich und der Slowakei kein Kulturabkommen in Geltung stand, musste im Jahre 1996 die Fortführung der Aktion Österreich – Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation bis 31. Dezember 2001 durch ein aus der Sicht der österreichischen Rechtsordnung auf Gesetzesstufe stehenden zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart werden. Die nunmehr gewünschte weitere Fortführung bis 31. Dezember 2007 bedarf der gleichen Form.

Ziel:

Fortführung der Aktion Österreich – Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation bis 31. Dezember 2007.

Kosten:

Die aus der Durchführung des Abkommens zu erwartenden Kosten finden im Budget des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ihre Bedeckung. Eine Ausweitung der Kosten, wie sie derzeit und in den vergangenen Jahren auf der Grundlage des Protokolls vom 13. Dezember 1996 getragen wurden (durchschnittlich etwas über 2,6 Millionen Schilling jährlich), ist nicht beabsichtigt, sodass das neue Protokoll keinesfalls zu Mehrausgaben des Bundes führen wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Da die bilaterale Kulturzusammenarbeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit einem Drittstaat nicht vom Rechtsbestand der Europäischen Gemeinschaft berührt wird, ist die EU-Konformität des Abkommens gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Protokoll über die weitere Fortführung der Aktion Österreich – Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation, ist – da es die zeitlich limitierte Regelung des auf Gesetzesstufe stehenden Protokolls über die Fortführung der Aktion Österreich – Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation vom 9. Dezember 1996 (BGBl. III Nr. 194/1997) verlängert – ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat keinen politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten geregelt werden, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen.

Die Aktion Österreich – Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation ist der institutionelle Rahmen, innerhalb dessen die beiden Nachbarstaaten eine erweiterte Zusammenarbeit im Stipendienbereich sowie zur Verwirklichung anderer, ausgewählte Projekte in den Bereichen der Wissenschaft und der Erziehung gemeinsam koordinieren und finanzieren. Sie geht auf die gesamteuropäische Wende der Jahre ab 1989 zurück, als mit den damals noch bestehenden tschechoslowakischen Gesamtstaat auf der Grundlage des österreichisch-tschechoslowakischen Kulturabkommens (BGBl. Nr. 586/78) durch die Beschlüsse einer außerordentlichen Tagung der in dessen Artikel 23 vorgesehenen Gemischten Kommission die Aktion Österreich – Tschechische Republik, Wissenschafts- und Erziehungskooperation und die Aktion Österreich – Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation mit der vorstehend genannten Zielsetzung eingerichtet wurden. Der operative Beginn beider Aktionen mit 1. Jänner 1993 fiel mit der Teilung des vormaligen Gesamtstaates und dem Entstehen der unabhängigen Neustaaten der Tschechischen Republik einerseits und der Slowakei andererseits zusammen. Während in der Folge das österreichisch-tschechoslowakische Kulturabkommen im Verhältnis zur Tschechischen Republik weiter in Geltung stand, wurde es nicht in den Vertragsbestand Österreichs mit der Slowakei übernommen. Die Laufzeit der Aktion Österreich – Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation war ursprünglich mit 31. Dezember 1996 begrenzt und bei der Verwirklichung des beiderseitigen Wunsches nach einer Verlängerung konnte somit nicht auf die vertragliche Grundlage eines geltenden Kulturabkommens zurückgegriffen werden. Es wurde deshalb zu diesem Zweck ein eigenes völkerrechtliches Abkommen geschlossen, namentlich das Protokoll über die Fortführung der Aktion Österreich – Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation (BGBl. III Nr. 194/1997), das am 9. Dezember 1996 unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1997 in Kraft trat. Dieses Protokoll, das vom Nationalrat nach Art. 50 Abs. 1 B-VG genehmigt wurde, verlängerte die genannte Aktion bis zum 31. Dezember 2001. Kontrahent auf slowakischer Seite war das Ministerium für Erziehung.

Im Herbst 1997 begannen österreichisch-slowakische Vertragsverhandlungen über ein Kulturabkommen, die im Sommer 1999 erfolgreich zu Ende gebracht wurden. Dieses so genannte Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft (BGBl. III Nr. 170/2000) wurde am 13. Oktober 1999 unterzeichnet und trat am 1. September 2000 in Kraft. Dieses Abkommen sieht in Artikel 2 Absatz 7 Folgendes vor:

„Solange die Aktion Österreich – Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation besteht, gestaltet sich die Wissenschafts-, Bildungs- und Erziehungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage des zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerium für Erziehung der Slowakischen Republik vereinbarten Protokolls vom 9. Dezember 1996 über die Fortführung der Aktion Österreich – Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation oder eines künftigen bilateralen Abkommens zur Fortführung der Aktion. Darüber hinaus gelten während dieser Zeit für diese Bereiche der Zusammenarbeit die Bestimmungen dieses Abkommens, soweit sie die Bestimmungen des Protokolls vom 9. Dezember 1996 oder eines künftigen bilateralen Abkommens zur Fortführung der Aktion inhaltlich ergänzen.“

In den vergangenen Jahren war die österreichisch-slowakische Zusammenarbeit im Rahmen der Aktion durchaus erfolgreich. Die Aktion hat von 1997 bis 2001 über ein Budget von zirka 20 000 000 S verfügt. Zwei Drittel davon wurden von der österreichischen Seite beigestellt. Damit wurden etwa 500 Stipendienmonate für Semesterstudien und etwa 100 Sprachkursstipendien für Kandidaten aus der Slowakei finanziert. Weiters wurden etwa 250 Stipendienmonate für Semesterstudien und etwa 50 Sprachkursstipendien für Österreicher finanziert. Mit Geldern der Aktion wurden mehr als 300 Kooperationsprojekte zwischen österreichischen und slowakischen Universitäten und Fachhochschulen finanziell unterstützt. Diese dadurch begründeten Kontakte haben ua. dazu geführt, dass die Slowakei die Teilnahme an den EU-Bildungsprogrammen problemlos erreichen konnte. Das große Interesse der

903 der Beilagen

5

Hochschuleinrichtungen an der Aktion zeigt sich daran, dass die Anzahl der Projekt- und Stipendienanträge laufend steigt.

Für die weitere Fortführung der Aktion bedarf es – wie auch in der zitierten Bestimmung des Kulturabkommens vorgesehen – eines neuen bilateralen Abkommens. Vorgesehen ist die Verlängerung bis 31. Dezember 2007 unter Beibehaltung der sonstigen Regelungen, einschließlich jener der Kostenteilung im Verhältnis von zwei Dritteln (Österreich) zu einem Drittel (Slowakei). Zu diesem Zweck wurde mit der slowakischen Seite der Text des „Protokolls über die weitere Fortführung der Aktion Österreich – Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ ausverhandelt. Kontrahent auf der slowakischen Seite ist – aus Gründen, die im innerstaatlichen Bereich der Slowakei liegen – wiederum das slowakische Ministerium für Erziehung.

Die aus der Durchführung des Abkommens zu erwartenden Kosten finden im Budget des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ihre Bedeckung. Eine Ausweitung der Kosten, wie sie derzeit und in den vergangenen Jahren auf der Grundlage des Protokolls vom 13. Dezember 1996 getragen wurden (durchschnittlich etwas über 2,6 Millionen Schilling jährlich) ist nicht beabsichtigt, sodass das neue Protokoll keinesfalls zu Mehrausgaben des Bundes führen wird.

Da die bilaterale Kulturzusammenarbeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit einem Drittstaat nicht vom Rechtsbestand der Europäischen Gemeinschaft berührt wird, ist die EU-Konformität des Abkommens gegeben.

Besonderer Teil**Zu Punkt 1:**

Dieser Punkt enthält die Vereinbarung, die Aktion Österreich – Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation bis 31. Dezember 2007 fortzuführen.

Zu Punkt 2:

Hier ist festgelegt, dass im Protokoll vom 13. Dezember 1996 (BGBl. III Nr. 194/1997) für die Aufgabenstellung und für die Durchführung der Aktion festgelegten Regelungen unverändert auch für den Fortführungszeitraum bis 31. Dezember 2007 gelten.

Zu den Punkten 3 und 4:

Diese Punkte enthalten die üblichen Vertragsbestimmungen über das In-Kraft-Treten und über eine allfällige Aufkündigung.